

schwer gestörter Persönlichkeitsentwicklung, die gekennzeichnet ist durch ausgeprägte Kontaktängste, ein geringes Durchsetzungsvermögen, ein niedriges Selbstwertgefühl und eine insgesamt trotz normaler Intelligenz ich-schwache, wenig ausgereifte und wenig autonome Persönlichkeit. Darüber hinaus hat die Angeklagte in ihrer jetzt 16-jährigen Ehe nur sogut wie keine Chancen der Weiterentwicklung gehabt, sondern sich durch die Kränkungen, Demütigungen und Drohungen des dominanten und überlegenen Ehemannes immer mehr in die Defensive gedrängt gefühlt.

Das Tatgeschehen selbst war nach Feststellung einer vom Ehemann ebenso unerwünschten wie von der Angeklagten gefürchteten dritten Schwangerschaft als Eskalation des Ehedramas zu verstehen, indem die Angeklagte sich subjektiv in einer ausweglos erscheinenden Notlage erlebte. Bei ihr entwickelte sich schrittweise ein Zustand psychogener Bewußtseinsstörung bzw. Bewußtseinssperre, in welchem sie die fortgeschrittene Schwangerschaft, den Geburtvorgang und die Entbindung von einem lebenden Kind so weitgehend abgespaltete und verleugnete, daß sie nicht in der Lage war, verantwortlich und der Sachlage angemessen zu planen und sich zu verhalten. Insbesondere waren ihre Möglichkeiten erheblich eingeschränkt, das neugeborene Kind als lebend, als zu ihr gehörig und schutz- und versorgungsbedürftig zu erkennen, so daß sie nicht entsprechend handeln konnte.

Aufgrund des überzeugenden Gutachtens der Sachverständigen, dem sich das Gericht angeschlossen hat, lag im Zeitpunkt des Tatgeschehens bei der Angeklagten eine tiefgreifende Bewußtseinsstörung mit der Folge nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit i.S.d. § 20 StGB vor.

Die Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Urteil

Bayer. VG Ansbach, Art. 16 Abs. 2 S. 2 GG Vergewaltigung als Asylgrund

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen.

Urteil des Bay. VG Ansbach vom 19.2.1992 – AN 17 K 91.44245 – rk.

Aus dem Tatbestand:

Die Klägerin, eine 1971 geborene rumänische Staatsangehörige, verließ im April 1990 ihr Heimatland und reiste am 6. Mai 1990 in den Geltungsbe- reich des Asylverfahrensgesetzes ein. Am 22. Mai 1990 beantragte sie durch eine handschriftliche Erklärung beim Landeseinwohneramt B. politisches Asyl.

Hierin wird das Asylbegehren wie folgt begrün- det: Sie habe in Rumänien kein Recht zu arbeiten gehabt und keine Freiheit, wegen des ehemaligen Re- gimes, das es auch jetzt gebe; deshalb habe sie ihr Land verlassen.

Bei ihrer Anhörung im Rahmen der Vorprü- fung vor dem Bundesamt für die Anerkennung aus- ländischer Flüchtlinge führte die Klägerin aus: Sie habe bei ihrer Asylantragstellung nicht die Wahrheit vorgebracht; sie habe sich immer geschämt, mit der Wahrheit herauszurücken, da es ihr peinlich gewesen sei. Sie habe vier Schuljahre hindurch das Lyzeum für Gesundheitswesen besucht. Sie habe die Schule kurz vor dem Abitur abbrechen müssen. Darin liege der Grund ihrer Flucht. Ihr Vater sei bereits 1980 verstor- ben und habe ihre Mutter mit zwei kleinen Kindern, ihrem Bruder und ihr, der Klägerin, alleine zurückge- lassen. Die Mutter habe 1983 erneut geheiratet; ihr zweiter Ehemann sei brutal und äußerst trinkfreudig. Sie hätten daheim immer Probleme gehabt. In der Schule habe sie eine Banknachbarin gehabt, mit der sie sich gut angefreundet habe. Diese sei die Nichte der bekannten Dissidentin D. Ihre Schulfreundin ha- be sie auch mit D. bekannt gemacht, die ihre (der Klä- gerin) Sorgen angehört und auch versucht habe, ihr moralische Unterstützung zu gewähren.

Im Frühjahr 1989, im letzten Halbjahr des Ly- zeums, habe man sich vor dem Abitur um einen Arbeitsplatz umsehen müssen. Die nächste Arbeits- aufnahmemöglichkeit wäre für sie an ihrem Studien- ort C. gewesen, aber in der Stadt habe man nur mit polizeilicher Genehmigung eine Arbeit annehmen dürfen. Deshalb sei sie, die Klägerin, mit ihrer Mutter und ihrer Großmutter zum Bürgermeisteramt gegan- gen, um dort einen solchen Antrag zu stellen. Sie sei angehört und dann mit ihren Angehörigen zusam- men weggeschickt worden. Etwas später, im Mai 1989, sei sie schriftlich zum Bürgermeister V. vorgela- den worden. Er habe sie erneut wegen ihres Gesuches befragt. Dann habe er ihr seine Hilfe angeboten,

wenn sie ihm gegenüber willig wäre. Sie habe sein Ansinnen entsetzt und empört zurückgewiesen. Es sei zu einem heftigen Wortwechsel gekommen. Der Bürgermeister habe dann noch zwei Männer hinzugerufen, die ihm geholfen hätten, sie zu bändigen. Sie sei mit Gewalt am Schreien gehindert und verschleppt worden. Man habe sie in C. in irgendeine konspirative Wohnung der Securitate geschleppt. Dort sei sie zwei Wochen lang festgehalten und mit Gewalt gezwungen worden, allen drei Männern nachzugeben. Sie sei oft brutal mißhandelt und sexuell mißbraucht worden. Nach Ablauf der zwei Wochen habe man sie in einem total verwahrlosten und schwerkranken Zustand einfach auf die Straße gelegt. Sie wisse nur vom Hörensagen, wie lange ihr Martyrium gedauert habe. Auch wisse sie nur aus Schilderungen von anderen, daß sie bewußtlos in einem sehr schlimmen Zustand auf der Straße aufgelesen worden sei, viele der Schlagspuren seien offene und stark eiternde Wunden gewesen, die intensive ärztliche Behandlung verlangt hätten. Im Krankenhaus sei sie dann zur Besinnung gekommen und, nachdem man ihre Identität festgestellt habe, seien ihre Angehörigen zu ihrem Krankbett geholt worden. In Rumänien sei es zu jener Zeit unmöglich gewesen, dieses Verbrechen anzuzeigen. Sie hätte nur ihre Angehörigen und sich selbst in Lebensgefahr gebracht. Durch diese Brutalität sei sie aus der Bahn geworfen worden, sie sei damals nicht mehr in der Lage gewesen, die Prüfung abzulegen. In der Folgezeit habe sie dann keinen Arbeitsplatz gefunden. Bis zu ihrer Ausreise sei sie praktisch arbeitslos gewesen, sie habe nur in der kleinen Landwirtschaft ihrer Eltern mithelfen können. Während der Revolution sei V. zwar festgenommen worden, aber er sei keine zwei Monate später wieder wie ein stolzer Pfau auf offener Straße herummarschiert. Auch da hätte man ihm nichts anhaben können. Inzwischen habe sie erhebliche Beschwerden bekommen. Auch die Ärzte hätten ihr nicht helfen wollen. Erst in Deutschland habe man festgestellt, daß einer ihrer Eierstöcke anlässlich der Mißhandlungen und Vergewaltigungen abgerissen worden sei. Deshalb habe sie unerträgliche Unterleibsbeschwerden gehabt. Sie habe hier in D. eine schwerwiegende Operation durchstehen müssen. Seit dieser Zeit habe sie Angst vor Männern und vor allem. Es sei ihr jetzt auch sehr schwer gefallen, die Wahrheit zu sagen. Sie wisse auch, daß sie im Falle einer Rückkehr in ihr Heimatland erneut ungeschützt der Willkür dieser Bestien ausgesetzt wäre, die weiterhin ungeschadet und ungehemmt ihr schändliches Tun fortsetzen könnten. Müßte sie in die Heimat zurückkehren, so würde ihr Leben sehr bald verwirrt sein. Sie würde zwar nicht von Gerichten verurteilt und von Behörden verfolgt werden, aber diese Amtsträger, die weiterhin das Sagen hätten, würden ihre private Rache üben. Sie wolle vom Kran-

kenhaus in D. eine entsprechende Bescheinigung einholen. Sie bezweifle zwar, daß die Ärzte in C. gewillt seien und den Mut hätten, ihr auch mit einem Attest über den wahren Zustand und die Hintergründe ihrer damaligen Einlieferung zu dienen, weil die Menschen dort noch sehr viel Angst hätten, aber sie werde auch diesen Schritt versuchen. Ob ihr etwas gelinge, könne sie allerdings nicht sagen. Die Klägerin legte ein ärztliches Attest von zwei Frauenärzten aus D. vor.

Durch Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 22. August 1991 wurde der Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Ferner wurde festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen.

Aus den Gründen:

Nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Sie werden auf Antrag in dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren als Asylberechtigte anerkannt. Asylrechtlichen Schutz genießt jede Person, die sich aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. November 1983 – BVerwG 9 C 93.83 – BVerwG 68, 171), sofern sie nicht bereits in einem anderen Staat Schutz vor Verfolgung im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 AsylVfG gefunden hat. Für die Frage „politischer“ Verfolgung kommt es entscheidend darauf an, ob dem Betroffenen gezielt in Anknüpfung an solche asylrelevante Merkmale Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Dies ist zu beurteilen nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahmen unter Heranziehung objektiver Umstände (vgl. zuletzt Beschluß des BVerfG vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502/86, 2 BvR 1000/86, 2 BvR 961/86 –, InfAuslR 1990, 21). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung, ob einem Asylsuchenden politische Verfolgung droht, ist der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (BVerfGE 54, 341 (359 f.)); BVerwG, Beschluß vom 21. Januar 1981 – BVerwG 9 B 1977.80 – Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 23), wobei es zum Nachweis asylbegründender Vorgänge außerhalb des Gastlandes ausreicht, daß sie glaubhaft gemacht werden (BVerwGE 55, 82 (86)). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung im Heimatstaat dann, wenn einem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände

seines Einzelfalles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so daß ihm die Rückkehr dorthin nicht zuzumuten ist (BVerwG, Urteil vom 7. Oktober 1975 – BVerwG 1 C 46.69 – Buchholz 402.24 § 11 AuslG Nr. 2). Einem Asylbewerber, der bereits einmal politische Verfolgung in seinem Heimatland erlitten hat, ist eine Rückkehr in seinen Heimatstaat nur dann zumutbar, wenn mehr als nur überwiegend wahrscheinlich ist, daß der Kläger im Heimatstaat vor Verfolgungsmaßnahmen sicher ist (BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 – BVerwG 9 C 237.80 – Buchholz 402.24 § 28 AuslG Nr. 27; BVerwGE 65, 250). Eine Verfolgung durch politische Gruppierungen, die nicht die Staatsgewalt im Heimatland ausüben, kann als mittelbare staatliche Verfolgung einen Asylanspruch dann begründen, wenn der Heimatstaat nicht willens oder nicht in der Lage ist, den Betroffenen gegen Übergriffe Dritter zu schützen (BVerwG, Urteil vom 2. August 1983 – BVerwG 9 C 818.81, BVerwGE 67, 317).

Legt man diese Maßstäbe an, so muß der Klägerin ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte zuerkannt werden. Das Gericht ist der Überzeugung, daß der Klägerin auch gegenwärtig die Rückkehr nach Rumänien unter dem Gesichtspunkt des Asylgrundrechts nicht zugemutet werden kann, nachdem sie aufgrund von erlittener politischer Verfolgung Rumänien verlassen hat und weiterhin dort auch nicht vor einer entsprechenden Wiederholung sicher ist.

Das Gericht hält zu seiner vollen Überzeugung auf der Grundlage des Sachvortrags der Klägerin im Verwaltungsverfahren und im gerichtlichen Verfahren, insbesondere aufgrund der Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, deren wesentlichen Angaben für wahr: Denn die Klägerin hat in glaubhafter Weise vorgetragen, ohne sich in wesentlichen Punkten in Widersprüche zu verwickeln oder unaufgelöste Ungereimtheiten zu hinterlassen. Insbesondere aufgrund des Eindrucks, den die Klägerin in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, ist das Gericht davon überzeugt, daß ihre Angaben zu den für die Entscheidung ausschlaggebenden Sachverhalten der Wahrheit entsprechen. Die Klägerin hat zwar bei ihrer Asylantragstellung noch nichts von den Vorkommnissen im Mai 1989 erwähnt. Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt hat sie dies damit begründet, daß sie sich bei der Asylantragstellung geschämt habe, mit der Wahrheit herauszurücken, da es ihr peinlich gewesen sei. In der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 1992 hat die Klägerin noch zusätzlich erwähnt, daß sie bei der Ausländerbehörde nur wenig Zeit gehabt habe. Beides erscheint dem Gericht verständlich; es kann von der Klägerin nicht erwartet werden, daß sie – zumal in der Kürze der Zeit bei der Anhörung vor der Ausländerbehörde – gleich in dem ersten Asylantrag derartige, ihren Intimbereich berührende Er-

lebnisse schildert (vgl. auch BVerfG, Beschluß vom 29. Januar 1991 – 2 BvR 1384/90 – InfAuslR 1991, 171 ff.). Hinzu kommt, daß die Angaben der Klägerin sich mit dem decken, was in den in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen und in den allgemein zugänglichen Medien zur allgemeinen politischen Situation in Rumänien ausgeführt ist (vgl. insbesondere Gutachten der Freien Universität Berlin, Fachbereich Politische Wissenschaft, wonach die alten Eliten und mit ihnen assoziierte Apparate nach wie vor eine relativ starke Position innehaben).

Das von der Klägerin in den entscheidenden Punkten überzeugend glaubhaft gemachte persönliche Schicksal ist dahin zu qualifizieren, daß die Klägerin vor ihrer Ausreise in Rumänien asylrechtlich relevante politische Verfolgung erlitten hat. Dabei bedarf es keiner weiteren Erörterung, daß das Einsperren, die körperliche Mißhandlung und der sexuelle Mißbrauch der Klägerin durch den Bürgermeister bzw. dessen Helfer (Securisten) eine (von der Intensität her) schwerwiegende Verletzung der Menschenwürde der Klägerin darstellen (vgl. BVerfG, Beschluß vom 2. Juli 1980 – 2 BvR 147, 181, 182/80 –, BVerfGE 54, 341, 357).

Die Rechtsverletzungen, die die Klägerin erlitt, stellen auch eine politische Verfolgung dar. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Beschluß vom 10. Juli 1989 – 2 BvR 502, 1000, 961/86 –, BVerfGE 80, 315, 334 f.) ist eine Verfolgung dann eine politische, wenn sie den Einzelnen in Anknüpfung an asylerhebliche Merkmale gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Es kann im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben, ob die Kontakte der Klägerin zu der Dissidentin D. (vgl. oben) derart intensiv waren, daß man in der Klägerin ebenfalls eine politische Abweichlerin vermutete, so daß schon primär das Merkmal „politisch“ erfüllt wäre. Denn selbst wenn die Maßnahmen die Klägerin lediglich in ihrer Eigenschaft als Frau getroffen hätten, wäre das (nicht näher bezeichnete) Merkmal der „politischen“ Verfolgung gegeben. Dem Merkmal der „politischen“ Verfolgung liegt nämlich, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 1. Juli 1987 – 2 BvR 478, 962/86 –, BVerfGE 76, 143, 157 f. ausgeführt hat, „die von der Achtung der Unverletzlichkeit der Menschenwürde bestimmte Überzeugung zugrunde, daß kein Staat das Recht hat, Leib, Leben oder die persönliche Freiheit des Einzelnen aus Gründen zu gefährden oder zu verletzen, die allein in seiner politischen Überzeugung oder religiösen Grundentscheidung oder in unverfügbaren, jedem Menschen von Geburt an anhaftenden Merkmalen liegen.“ Insofern wird das Asylrecht von dem Diskriminierungsverbot (Toleranzgebot) getragen. Wie das Diskriminierungsver-

Ceausescu-Regimes war es, wie der Kammer aus zahlreichen Verfahren bekannt ist, besonders schwierig, einen Paß bzw. eine Ausreiseerlaubnis zu erlangen. Wäre die Klägerin ohne Paß bzw. Ausreiseerlaubnis geflohen, so wäre sie ein erhebliches Risiko eingegangen; denn damals war die illegale Ausreise in Rumänien (Art. 254 rumStGB) noch unter Strafe gestellt und konnte mit Freiheitsstrafe geahndet werden. Nach der Revolution vom Dezember 1989 befand sich der „Verfolger“ der Klägerin, der Bürgermeister V., nach den (glaubhaften) Angaben der Klägerin für einen Monat in Haft. Wie bereits oben unter Hinweis auf das Gutachten der Freien Universität Berlin, Fachbereich Politische Wissenschaft dargelegt, haben viele der „alten“ Funktionsträger nach der Revolution ihre Machtpositionen wieder erlangt. Es erscheint daher glaubhaft, daß auch der Bürgermeister V. wieder in eine Machtposition eingerückt ist. Da sich durch die Revolution die Verhältnisse in Rumänien doch in gewisser Weise geändert haben, bestand für die Klägerin nunmehr die Gefahr, daß der Bürgermeister die Klägerin „mundtot“ zu machen versuchte, damit diese ihn nicht – durch eine Anzeige über die Vorkommnisse im Mai 1989 – in seiner Machtposition zu Fall bringe. Daß der Bürgermeister, wie das Bundesamt meint, bei einer Anzeige durch die Klägerin „mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit“ verurteilt worden wäre, ist nach Auffassung der Kammer eine bloße Behauptung: Im Hinblick auf den Fortbestand der alten Machtstrukturen erscheint es der Kammer mindestens ebenso wahrscheinlich, daß der Bürgermeister nach Wiedererlangung seiner Machtposition diese dazu benutzt hätte, um gegen die Klägerin mit (weiteren) Repressalien vorzugehen. Es war daher für die Klägerin eine (weitere) Verfolgungsgefahr jedenfalls nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen (sog. „herabgestufter“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab; vgl. BVerfG, Beschluß vom 10. Juli 1989 – a.a.O., S. 345). Die Gefährdungslage bestand somit für die Klägerin auch noch zum Zeitpunkt ihrer Ausreise im April 1990 fort, wenn auch möglicherweise in anderer Form. Der Kausalzusammenhang zwischen der von der Klägerin erlittenen Verfolgung und ihrer Flucht im April 1990 war somit noch gegeben. Da die Klägerin somit vorverfolgt ausgeist ist und erneute Verfolgungsmaßnahmen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können, konnte ihr die Anerkennung als Asylberechtigte nicht verweigert werden.

Urteil

LG Köln, §§823, 847 BGB

Schmerzensgeld bei sexuellem Mißbrauch und Vergewaltigung

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmerzensgeld von 30.000,00 DM zu zahlen.

Weiterhin wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin sämtlichen materiellen und immateriellen Schaden zu ersetzen, der ihr künftig infolge der Straftaten des Beklagten entstehen wird, soweit er nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergeht.

Urteil des LG Köln vom 5.10.1992 – 32 O 155/92 – n.rk.

Aus den Gründen:

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten aus §§823 Abs. 1, Abs. 2 in Verbindung mit §173, 174 StGB, 847 BGB einen Anspruch auf Ersatz des ihr durch die Straftaten des Beklagten und der mit diesen einhergehenden Verletzung ihres Persönlichkeitsrechts entstandenen materiellen und immateriellen Schadens.

Bei der Bemessung des Schmerzensgeldes hat die Kammer sich von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Die rechtswidrigen sexuellen Handlungen des Beklagten zu Lasten der Klägerin sind nicht vereinzelt geblieben, sondern haben über die lange Dauer von 9 Jahren regelmäßig, zum Teil täglich, stattgefunden. Seit dem Alter von 8 Jahren war die Klägerin den Übergriffen des Beklagten ausgesetzt. Die unausgereifte Persönlichkeit des Kindes hat dadurch schwersten Schaden erlitten. Hinzu kommt, daß sich die Klägerin nicht als unglückliches Opfer einer Zufallsstraftat sehen muß, sondern als eine vom eigenen Vater über alle Maßen mißachtete Persönlichkeit. In einem Entwicklungsstadium, in dem die Fürsorge durch und das Vertrauen in die Familie oder eine Bezugsperson besonders wichtig ist, hat die Klägerin in nahezu kaum vorstellbarer Weise die für ein Kind denkbar schlechtesten Erfahrungen nicht nur mit dem männlichen Geschlecht, sondern auch der eigenen Familie machen müssen. Die Klägerin hätte nach dem Tod ihrer Mutter besondere Aufmerksamkeit durch den Beklagten bedurft. Dieser hat jedoch in gröbster Weise die Belange und Persönlichkeit seiner Tochter aus egoistischen Motiven mißachtet.

Der Beklagte hat zwar bei der Begehung der Taten keine Gewalt angewendet, in der Klägerin jedoch auf subtile Weise Angst erzeugt und sie so am Offensbaren seines Verhaltens gehindert. Aus diesem Grunde hat er auch durch die Hingabe kleiner Geldbeträge die Klägerin beeinflusst.